

## **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und über die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim zugeordneten örtlichen Bauvorschriften**

Aufgrund von § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim in öffentlicher Sitzung am 25. April 2024

**den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und**

**die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim zugeordneten örtlichen Bauvorschriften**

als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim ist der Lageplan M 1:500 vom 27.03.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim, maßgebend.

## § 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim besteht aus

- a) der Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung vom 27.03.2024, Maßstab 1:500, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim
- b) den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB vom 27.03.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim
- c) dem Lageplan „Sondersachverhalte Bebauungsplan“ im Maßstab 1:500 vom 27.03.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim und
- d) dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim bestehend aus
  - den Schnitten als Teil des Bebauungsplans, je mit Datum vom 27.03.2024, nämlich
    - den Schnitten durch die Erschließungsstraße und den Stichweg
    - den Schnitten A-A, B-B, C-C und D-D durch das Gelände für die Höheneinstellung der Gebäudestellung
  - der Ausführungsplanung für den Ausbau der Erschließungsstraßen und -wege, jeweils mit Datum vom Februar 2024, bestehend aus
    - dem Lageplan Erschließung im Maßstab 1:250
    - dem Längsschnitt RW und SW-Kanal im Maßstab 1:500/50,
    - den Ausbauquerschnitten der Erschließungsstraße im Maßstab 1:50
    - den Ausbauquerschnitten des Stichwegs und der Fußwege im Maßstab 1:50
    - dem Höhenplan Erschließungsstraße im Maßstab 1:500/50
    - dem Höhenplan Stichweg im Maßstab 1:500/50
    - dem Höhenplan Fußweg 2 im Maßstab 1:100
  - - die Unterlagen zum Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung, jeweils mit Datum vom Mai 2023, bestehend aus
    - dem Erläuterungsbericht Wasserrecht
    - dem Lageplan Wasserrecht im Maßstab 1:500

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim ist die Begründung vom 27.03.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim, beigelegt.

Gleichzeitig werden zugeordnete örtliche Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg mit Datum vom 27.03.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim, erlassen. Den örtlichen Bauvorschriften ist die Begründung vom 27.03.2024, gefertigt vom Büro Walter Ingenieure, Tauberbischofsheim, beigelegt.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO-BW handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO-BW erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

### § 4 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Tauberpark Teil 1 (St. Michael)“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und die zugeordneten örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Tauberbischofsheim, 25. April 2024



Anette Schmidt  
Bürgermeisterin